



KOA 12.107/24-008

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) vom 28.08.2024 wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Die Beschwerde von A in Bezug auf die Sendereihe „Sommergespräche“ des ORF zur Nationalratswahl 2024, ausgestrahlt am 05.08.2024, 12.08.2024, 19.08.2024, 26.08.2024 sowie 02.09.2024 im Fernsehprogramm „ORF 2“, wird

1. soweit diese eine Verletzung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, Z 2, Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 7 sowie § 10 Abs. 3 bis Abs. 6 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 116/2023, am 02.09.2024 geltend macht, gemäß § 36 Abs. 3 erster Satz ORF-G als unzulässig zurückgewiesen;
2. im Übrigen, soweit diese eine Verletzung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, Z 2, Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 7, § 10 Abs. 3 und Abs. 4 ORF-G sowie § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3, § 10 Abs. 5 und Abs. 6 ORF-G geltend macht, gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und 37 Abs. 1 ORF-G als unbegründet abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

#### 1.1. Beschwerde vom 28.08.2024

Mit Schreiben vom 28.08.2024, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, brachte A (in weiterer Folge: Beschwerdeführer) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G eine Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: der Beschwerdegegner) wegen Verletzung von Bestimmungen des ORF-G ein.

Der Beschwerdeführer brachte vor, dass der Beschwerdegegner hinsichtlich der Nationalratswahl 2024 plane, zwischen dem Stichtag am 09.07.2024 und dem Wahltag am 29.09.2024 „Sommergespräche“ mit den Obmännern und Obfrauen der politischen Parteien ÖVP, SPÖ, FPÖ,



GRÜNE und NEOS zu führen, nicht jedoch mit allen anderen politischen Parteien, die österreichweit bei der Nationalratswahl antreten, und auch nicht mit den Obmännern und Obfrauen jener Parteien, die nur in einzelnen Bundesländern antreten würden.

Der Beschwerdegegner habe seine „Sommergespräch“-Sendetermine am 01.08.2024 im Wege einer Presseaussendung, abrufbar unter [https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20240801OTS0019/martin-thuers-orf-sommergespraech-2024-auftakt-am-traunsee-mit-beate-meinl-reisinger-neos](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20240801OTS0019/martin-thuers-orf-sommergespraech-2024-auftakt-am-traunsee-mit-beate-meinl-reisinger-neos), bekanntgegeben.

Die einzelnen Folgen der Sendungsreihe „Sommergespräche“ werden am 05.08.2024, 12.08.2024, 19.08.2024, 26.08.2024 sowie am 02.09.2024 jeweils um 21:05 Uhr im Fernsehprogramm „ORF 2“ ausgestrahlt. Gäste der Sendungsreihe seien Beate Meinl-Reisinger (NEOS), Werner Kogler (GRÜNE), Herbert Kickl (FPÖ), Andreas Babler (SPÖ) und Karl Nehammer (ÖVP).

Der Programmverantwortliche halte dabei § 4 Abs. 6 ORF-G nicht ein, was insofern die Unabhängigkeit des Beschwerdegegners vermissen lasse, als nicht einmal die Hälfte aller kandidierenden Spitzenkandidaten bei der Sendungsreihe „Sommergespräche“ interviewt werde.

Im Anschluss an die jeweilige Sendung gebe es Analysen mit Peter Filzmaier im Fernsehprogramm „ORF 2“ im Rahmen der Nachrichtensendung „ZIB 2“. Zudem analysiere Chefredakteurin Lou Lorenz-Dittelbacher um 22:30 Uhr im Fernsehprogramm „ORF III“ bei den „Sommer(nach)gesprächen“ mit einer hochkarätigen Runden die Performance der jeweiligen Parteichefs.

Darüber hinaus würden die TV-Interviews mit den Parteispitzen in Beiträgen auf „orf.at“ zusammengefasst, die wichtigsten Statements analysiert und Reaktionen aus Politik, Wirtschaft etc. präsentiert werden. Alle Sendungen seien auf „on.orf.at“ bis 30 Tage nach der Ausstrahlung verfügbar.

Eine vergleichbare Berichterstattung mit den anderen wahlwerbenden Parteien zur Nationalratswahl 2024 gebe es im Programm des Beschwerdegegners nicht. Somit diskriminiere der Beschwerdegegner die österreichweit antretenden Parteien Bierpartei, KPÖ, Liste Madeleine Petrovic, KEINE, die in sieben Bundesländern antretenden Parteien Liste GAZA und MFG sowie die im Burgenland antretende Partei Die Gelben.

Der Beschwerdegegner verstöße damit gegen den öffentlichen Kernauftrag gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 2, Abs. 6 und Abs. 7 sowie gegen die inhaltlichen Grundsätze gemäß § 10 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 ORF-G.

Dass der ORF zwangsläufig eine Haushaltsabgabe erhalte und dennoch nicht alle bei der Nationalratswahl 2024 kandidierenden Parteien fair und umfassend dem Publikum präsentiere, sei besonders skurril.

Zu seiner Beschwerdelegitimation in Form einer unmittelbaren Schädigung führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass durch die massiv lückenhafte Berichterstattung des Beschwerdegegners im Rahmen der Sendereihe „Sommergespräche“ mit nur fünf der zwölf kandidierenden Parteiobende für ihn keine objektive Entscheidungsgrundlage für die Nationalratswahl am 29.09.2024 vorliege. Durch die selektive, manipulative Berichterstattung des



Beschwerdegegners im Rahmen dieser Sendungsreihe sei er als mündiger Bürger in seiner individuellen Meinungsbildung massiv eingeschränkt, weil die Informationen über die anderen Parteien und Spitzenkandidaten zur Nationalratswahl 2024 nicht vorliegen würden.

Der Beschwerdeführer beantragte daher 1) die unverzügliche Herstellung eines rechtskonformen Zustands gemäß § 37 ORF-G iVm § 4 und § 10 ORF-G, 2) die Ausstrahlung der fehlenden „Sommergespräche“-Sendungen mit den Obleuten der Bierpartei, KPÖ, Liste Madeleine Petrovic, KEINE, MFG, Liste GAZA und Die Gelben noch bis zum Wahltag der Nationalratswahl am 29.09.2024 im Fernsehprogramm des Beschwerdeführers, 3) die Feststellung, dass durch die massiv lückenhafte, grob unfaire und diskriminierende Berichterstattung des Beschwerdegegners zur Nationalratswahl 2024 in der Sendereihe „Sommergespräche“ gegen das ORF-G – insbesondere gegen § 4 und § 10 ORF-G – verstoßen worden sei und 4) die Feststellung, dass dem Beschwerdeführer ein Schadenersatz wegen Vorliegens eines immateriellen Schadens wegen Ärgernisses über die nicht objektive Berichterstattung und der damit verbundenen Beeinträchtigung seiner Gefühlswelt zustehe. In eventu wurde zudem beantragt, 5) im Falle der nicht rechtzeitigen Herstellung des rechtskonformen Zustandes gegen den Beschwerdeführer eine maximale Verwaltungsstrafe von EUR 58.000,- gemäß § 38 ORF-G zu verhängen und 6) im Falle der nicht rechtzeitigen Herstellung des rechtskonformen Zustandes festzustellen, dass der Beschwerdegegner durch die massiv lückhaften „Sommergespräche“ seinen Kernauftrag nicht erfüllt habe.

Am 10.09.2024 langte ein mit 24.08.2024 datiertes und als „Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G“ bezeichnetes Schreiben des Beschwerdeführers bei der KommAustria ein. Abgesehen davon, dass die Beschwerde auf lit. b des § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G gestützt wird und mit dieser 185 Unterstützungserklärungen vorgelegt wurden, gleicht das darin erhobene Vorbringen inhaltlich jenem im oben erwähnten Schreiben vom 28.08.2024.

Mit Schreiben vom 10.09.2024, welches am selben Tag bei der KommAustria eingelangt ist, ergänzte der Beschwerdeführer das Vorbringen im Schreiben vom 28.08.2024 hinsichtlich seiner durch die Berichterstattung des Beschwerdegegners erlittenen unmittelbaren Schädigung im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G dahingehend, dass sich ein materieller Schaden in Höhe von EUR 300,- aus den Fahrtspesen und dem Zeitaufwand für alternative Informationsbeschaffung ergebe. Der immaterielle Schaden sei schwer zu beziffern, bestehe aber jedenfalls im weiteren Vertrauensverlust des Beschwerdeführers in den Beschwerdegegner sowie im Informationsdefizit und den daraus resultierenden Schäden. Der immaterielle Schaden werde mit EUR 1.000,- beziffert. Dem Schreiben vom 10.09.2024 wurden abgestempelte Fahrttickets im Wert von EUR 17,60 beigelegt.

Mit Schreiben vom 23.09.2024 übermittelte die KommAustria die Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und b ORF-G dem Beschwerdegegner und räumte diesem die Möglichkeit ein, binnen einer Frist von zwei Wochen zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom selben Tag ersuchte die KommAustria die ORF-Beitrags Service GmbH um Überprüfung binnen zwei Wochen, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen den ORF-Beitrag entrichtet haben bzw. davon befreit sind oder mit einer den ORF-Beitrag entrichtenden oder von dieser befreiten Person im gemeinsamen Haushalt leben.



## 1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 04.10.2024

Mit Schreiben vom 04.10.2024, bei der KommAustria am 07.10.2024 eingelangt, nahm der Beschwerdegegner Stellung und führte wie folgt aus:

Die ORF-Sendung "Sommergespräche" sei eine traditionsreiche Interviewreihe, die in den Sommermonaten ausgestrahlt werde und in deren Rahmen führende österreichische Politikerinnen und Politiker zu einem ausführlichen Gespräch über aktuelle politische und gesellschaftliche Themen eingeladen würden. Die Gespräche würden den Politikerinnen und Politikern die Möglichkeit bieten, ihre Positionen und Standpunkte darzulegen, und den Zusehern die Chance, die Ansichten der wichtigsten politischen Persönlichkeiten des Landes in einem ausführlichen, oft persönlichen Rahmen besser kennen zu lernen. Obwohl die Sommergespräche in Wahljahren von besonderer Bedeutung seien, würden sie nicht in direktem Zusammenhang mit den Nationalratswahlen stehen. Das Sendeformat gebe es auch in jenen Jahren, in denen keine Nationalratswahlen stattfinden würden.

Der Beschwerdeführer wende sich in seiner Beschwerde ausschließlich gegen die „Sommergespräche“ und dagegen, dass die nicht im Nationalrat vertretenen politischen Parteien bzw. deren Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten daran nicht teilnehmen haben können. Auch wenn es bei der gegenständlichen rechtlichen Beurteilung gar nicht darauf ankomme (weil sich der Beschwerdesachverhalt nur auf die „Sommergespräche“ beziehe), habe der Beschwerdegegner auch insgesamt eine umfassende und ausgewogene Berichterstattung über die Nationalratswahl 2024 geliefert. Wie nachstehend im Detail ausgeführt werde, zeige eine genauere Betrachtung der Berichterstattung zur Nationalratswahl 2024, dass die Positionen und Standpunkte aller nennenswerten politischen Kräfte bzw. wahlwerbenden Parteien angemessen berücksichtigt worden seien.

Allein im Bereich der Fernsehberichterstattung sei bundesweit in den nachstehenden Beiträgen der Sendungen „Im Zentrum“, „Pressestunde“, sowie der unterschiedlichen „ZIB“-Formate über die Parteien berichtet worden, die – ohne im Parlament vertreten zu sein – österreichweit oder in einzelnen Bundesländern bei der Nationalratswahl am 29.09.2024 angetreten seien:

### Bierpartei

- 18.01.24 ZIB 13, ZIB 17, ZIB 1 Bierpartei will antreten
- 30.04.24 ZIB 13, ZIB 17, ZIB 1 Bierpartei tritt an
- 08.05.24 ZIB 13, ZIB 17, ZIB 1 Präsentation Kandidaten
- 07.07.24 ZIB 2 Bericht über Sammeln von Unterschriften
- 09.07.24 ZIB 7, ZIB 8, ZIB 13, ZIB 1 Start Sammeln von Unterschriften
- 26.07.24 ZIB 1 Zwischenstand über Unterstützungserklärungen
- 02.08.24 ZIB Flash, ZIB 13, ZIB 1 Wahlzettel fixiert
- 13.08.24 ZIB 2 Beitrag Bierpartei/Lista Madeleine Petrovic
- 23.08.24 ZIB 13, ZIB 1 Plakatpräsentation
- 08.08.24 Im Zentrum Spezial
- 12.09.24 ZIB 1 Vorwürfe gegen Wlazny
- 13.09.24 ZIB 2 Reportage Kleinparteien bundesweit
- 22.09.24 Pressestunde
- 22.09.24 ZIB 13, ZIB 17, ZIB 1 Beitrag aus Pressestunde
- 23.09.24 ZIB 1 Details Programm
- 27.09.24 ZIB 1, ZIB 2 Wahlkampfabschluss



#### **KEINE**

07.07.24 ZIB 2 Bericht über Sammeln von Unterschriften  
09.07.24 ZIB 7, ZIB 8, ZIB 13, ZIB 1 Start Sammeln von Unterschriften  
26.07.24 ZIB 1 Zwischenstand über Unterstützungserklärungen  
02.08.24 ZIB Flash, ZIB 13, ZIB 1 Wahlzettel fixiert  
24.08.24 ZIB 1 Wahlkampfauftakt  
08.09.24 Im Zentrum Spezial  
13.09.24 ZIB 2 Reportage Kleinparteien bundesweit  
15.09.24 Pressestunde (kein Beitrag in der ZIB 1 wegen des Hochwassers)  
23.09.24 ZIB 1 Plakatpräsentation

#### **KPÖ**

07.07.24 ZIB 2 Bericht über Sammeln von Unterschriften  
09.07.24 ZIB 7, ZIB 8, ZIB 13, ZIB 1 Start Sammeln von Unterschriften  
26.07.24 ZIB 1 Zwischenstand über Unterstützungserklärungen  
02.08.24 ZIB Flash, ZIB 13, ZIB 1 Wahlzettel fixiert  
07.08.24 ZIB 2 Bericht KEINE/KPÖ, Studiogast  
08.08.24 ZIB 7, ZIB 8.30 Originalton aus ZIB 2-Studiogespräch  
20.08.24 ZIB 13, ZIB 1 Plakatpräsentation  
28.08.24 August ZIB 1 Wahlkampfauftakt  
08.09.24 Im Zentrum Spezial  
13.09.24 ZIB 2 Reportage Kleinparteien bundesweit  
19.09.24 ZIB 1 Wahlkampfreportage  
22.09.24 Pressestunde  
22.09.24 ZIB 13, ZIB 17, ZIB 1 Beitrag aus Pressestunde  
23.09.24 ZIB 13, ZIB 1 Programmpräsentation  
27.09.24 ZIB 13, ZIB 1, ZIB 2 Wahlkampfabschluss

#### **Liste Madeleine Petrovic**

17.05.24 ZIB 13 Neugründung Liste Madeleine Petrovic  
07.07.24 ZIB 2 Bericht über Sammeln von Unterschriften  
09.07.24 ZIB 7, ZIB 8, ZIB 13, ZIB 1 Start Sammeln von Unterschriften  
26.07.24 ZIB 1 Zwischenstand über Unterstützungserklärungen  
02.08.24 ZIB Flash, ZIB 13, ZIB 1 Wahlzettel fixiert  
13.08.24 ZIB 2 Beitrag Bierpartei/ Liste Madeleine Petrovic, anschließend Petrovic Studiogast  
14.08.24 ZIB 7.30, 8.30 Originalton Petrovic aus ZIB 2-Interview  
27.08.24 ZIB 13, ZIB 1 Bericht Präsentation Wahlplakate  
03.09.24 ZIB 1 Wahlkampfauftakt  
08.09.24 ZIB 1 Wahlkampfreportage  
08.09.24 Im Zentrum Spezial  
13.09.24 ZIB 2 Reportage Kleinparteien bundesweit  
20.09.24 ZIB 13 Beitrag Pressekonferenz Zuwanderung  
22.09.24 Pressestunde  
22.09.24 ZIB 13, ZIB 17, ZIB 1 Beitrag aus Pressestunde  
27.09.24 ZIB 1, ZIB 2 Wahlkampfabschluss

#### **Parteien, die in einzelnen Bundesländern angetreten seien (Liste Gaza, Die Gelben,...)**

07.07.24 ZIB 2 Bericht über Sammeln von Unterschriften  
09.07.24 ZIB 7, ZIB 8, ZIB 13, ZIB 1 Start Sammeln von Unterschriften  
26.07.24 ZIB 1 Zwischenstand über Unterstützungserklärungen  
02.08.24 ZIB Flash, ZIB 13, ZIB 1 Wahlzettel fixiert



14.08.24 ZIB 2 Bericht Kleinparteien Liste Gaza, Die Gelben, MFG

16.08.24 ZIB 1 Block Wahlkampftagebuch

08.09.24 ZIB 2 Bericht Kleinparteien Liste Gaza, Die Gelben, MFG

Im Rahmen der Hörfunkberichterstattung sei in den Programmen „Ö1“, „Ö3“ und in den Bundesländer-Radios ebenfalls umfassend über die Parteien berichtet worden, die, ohne im Parlament vertreten zu sein, österreichweit oder in einzelnen Bundesländern bei der Nationalratswahl am 29.09.2024 angetreten seien:

#### **Berichterstattung zu Tobias Schweiger / KPÖ**

20.08.24 Abendjournal (Ö1)

02.09.24 Abendjournal (Ö1 /Ö3 /Regionalradios)

14.09.24 Morgenjournal (Ö1) Mittagsjournal (Ö1 /Ö3 /Regionalradios)

19.09.24 Morgenjournal (Ö1 /Ö3 /Regionalradios)

27.09.24 Mittagsjournal (Ö1 /Ö3 /Regionalradios)

#### **Berichterstattung zu Dominic Wlazny /Bierpartei**

03.08.24 Morgenjournal

29.08.24 Abendjournal (Ö1 /Ö3 /Regionalradios)

10.09.24 Morgenjournal

12.09.24 Mittagsjournal (Ö1 /Ö3)

21.09.24 Morgenjournal Mittagsjournal (Ö1 /Ö3)

24.09.24 Abendjournal

27.09.24 Abendjournal (Ö1 /Ö3 /Regionalradios)

#### **Berichterstattung zu Madeleine Petrovic / Liste Madeleine Petrovic**

03.08.24 Morgenjournal (Ö1)

03.09.24 Abendjournal (Ö1 /Ö3 /Regionalradios)

06.09.24 Mittagsjournal (Ö1 /Ö3 /Regionalradios)

07.09.24 OT Morgenjournal (Ö1) Mittagsjournal (Ö1)

27.09.24 Morgenjournal (Ö1)

#### **Berichterstattung zu Fayad Mulla / KEINE**

31.08.24 Morgenjournal Mittagsjournal (Ö1 /Ö3 /Regionalradios)

#### **Berichterstattung zu den Kleinparteien**

24.09.24 Journal Panorama

Das gleiche Bild zeige die Online-Berichterstattung des Beschwerdegegners. Auch hier sei klar ersichtlich, wie umfassend berichtet worden sei:

#### **Liste Gaza, MFG und die Gelben**

<https://orf.at/stories/3365143/>

<https://orf.at/stories/3365474/>

<https://orf.at/av/video/tvthekVideoNews23930>

<https://vorarlberg.orf.at/stories/3272030/>

<https://burgenland.orf.at/stories/3272010/>

<https://steiermark.orf.at/stories/3268211/>

<https://tirol.orf.at/stories/3274648/>

<https://burgenland.orf.at/stories/3274931/>



<https://ooe.orf.at/stories/3271583/>  
<https://ooe.orf.at/stories/3270104/>  
<https://vorarlberg.orf.at/stories/3266857/>  
<https://kaernten.orf.at/stories/3267648/>  
<https://ooe.orf.at/stories/3264424/>  
<https://tirol.orf.at/stories/3271576/>  
<https://kaernten.orf.at/stories/3267448/>  
<https://burgenland.orf.at/stories/3274278/>  
<https://burgenland.orf.at/stories/3270955/>  
<https://burgenland.orf.at/stories/3268725/>  
<https://ooe.orf.at/stories/3267482/>  
<https://burgenland.orf.at/stories/3269072/>  
<https://kaernten.orf.at/stories/3269917/>  
<https://burgenland.orf.at/stories/3264435/>  
<https://noe.orf.at/magazin/stories/3275153/>  
<https://orf.at/wahl/nr24/ergebnisse/80220>  
<https://noe.orf.at/magazin/stories/3274676/>

**Bierpartei, KPÖ, KEINE, Liste Madeleine Petrovic**

<https://orf.at/stories/3371406/>  
<https://orf.at/nrwahl24/stories/3369021/>  
<https://orf.at/stories/3371201/>  
<https://orf.at/nrwahl24/stories/3368939/>  
<https://orf.at/stories/3355931/>  
<https://orf.at/nrwahl24/stories/3366966/>  
<https://wien.orf.at/stories/3268940/>  
<https://burgenland.orf.at/stories/3270535/>  
<https://orf.at/stories/3355945/>  
<https://orf.at/stories/3365143/>  
<https://kaernten.orf.at/stories/3270581/>  
<https://wien.orf.at/stories/3256847/>  
<https://tirol.orf.at/stories/3267457/>  
<https://salzburg.orf.at/stories/3272154/>  
<https://noe.orf.at/stories/3258266/>  
<https://orf.at/einfach/stories/3367369/>  
<https://steiermark.orf.at/stories/3245480/>  
<https://tirol.orf.at/stories/3269596/>  
<https://tirol.orf.at/stories/3269286/>  
<https://orf.at/nrwahl24/stories/3370106/>  
<https://orf.at/nrwahl24/stories/3370194/>  
<https://orf.at/live/5425-Wahlabend-zwischen-Jubel-und-Enttaeuschung/>  
<https://orf.at/stories/3371201/>  
<https://orf.at/nrwahl24/stories/3370106/>  
<https://orf.at/nrwahl24/stories/3370197/>  
<https://burgenland.orf.at/stories/3274931/>  
<https://orf.at/nrwahl24/stories/3366990/>  
<https://orf.at/nrwahl24/stories/3368939/>  
<https://orf.at/nrwahl24/stories/3369108/>  
<https://orf.at/nrwahl24/stories/3369108/>  
<https://orf.at/nrwahl24/stories/3369110/>



<https://salzburg.orf.at/stories/3274968/>  
<https://steiermark.orf.at/stories/3273547/>  
<https://orf.at/stories/3365474/>  
<https://orf.at/stories/3365143/>  
<https://vorarlberg.orf.at/stories/3274701/>  
<https://orf.at/nrwahl24/stories/3366966/>  
<https://steiermark.orf.at/stories/3265471/>  
<https://salzburg.orf.at/stories/3267450/>  
<https://steiermark.orf.at/stories/3271859/>  
<https://steiermark.orf.at/stories/3231095/>  
<https://orf.at/nrwahl24/stories/3368989/>  
<https://orf.at/nrwahl24/stories/3370611/>  
<https://orf.at/stories/3362960/>  
<https://orf.at/einfach/stories/3367879/>  
<https://tirol.orf.at/stories/3268386/>  
<https://kaernten.orf.at/stories/3274525/>  
<https://salzburg.orf.at/stories/3271562/>  
<https://orf.at/stories/3371201/>  
<https://orf.at/nrwahl24/stories/3370106/>  
<https://burgenland.orf.at/stories/3274931/>  
<https://orf.at/nrwahl24/stories/3368939/>  
<https://orf.at/stories/3365474/>  
<https://orf.at/einfach/stories/3367879/>  
<https://orf.at/stories/3365143/>  
<https://orf.at/stories/3362960/>  
<https://tirol.orf.at/stories/3271576/>  
<https://kaernten.orf.at/stories/3267648/>  
<https://ooe.orf.at/stories/3267482/>  
<https://tirol.orf.at/stories/3274648/>  
<https://ooe.orf.at/stories/3264424/>  
<https://orf.at/stories/3371201/>  
<https://orf.at/nrwahl24/stories/3370106/>  
<https://burgenland.orf.at/stories/3274931/>  
<https://noe.orf.at/magazin/stories/3274676/>  
<https://orf.at/nrwahl24/stories/3370608/>  
<https://tirol.orf.at/stories/3274648/>  
<https://orf.at/nrwahl24/stories/3368939/>  
<https://vorarlberg.orf.at/stories/3274876/>  
<https://steiermark.orf.at/stories/3273069/>  
<https://orf.at/stories/3365474/>  
<https://orf.at/nrwahl24/stories/3366966/>  
<https://tirol.orf.at/stories/3271576/>  
<https://orf.at/einfach/stories/3367879/>  
<https://tirol.orf.at/stories/3269596/>  
<https://kaernten.orf.at/stories/3266599/>  
<https://tirol.orf.at/stories/3267457/>  
<https://burgenland.orf.at/stories/3272076/>  
<https://burgenland.orf.at/stories/3269072/>  
<https://noe.orf.at/stories/3257456/>



Allein dies zeige, dass der Beschwerdeführer einen falschen Überblick über die Berichterstattung zur Nationalratswahl 2024 habe oder bestenfalls nicht umfassend recherchiert habe. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass der Beschwerdegegner entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers in den von ihm veranstalteten Hörfunk- und Fernsehprogrammen und online sehr ausführlich über die Nationalratswahl 2024 berichtet habe.

Rechtlich führte der Beschwerdegegner im Wesentlichen aus, dass die auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORFG gestützte Individualbeschwerde vom 28.08.2024, ergänzt durch das Schreiben vom 10.09.2024, mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen sei. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, es fehle ihm durch die angeblich lückenhafte Berichterstattung des Beschwerdegegners an einer objektiven Entscheidungsgrundlage für die Nationalratswahl, zeige keine Verletzung rechtlich geschützter Interessen auf. Der Beschwerdeführer sei auch nicht Gegenstand der Berichterstattung.

Soweit sich der Beschwerdeführer auf allgemeine Programmvorgaben bzw. Zielbestimmungen des ORF-G (insb. §§ 4 Abs. 1, Abs. 4 oder Abs. 7) beziehe, sei dem entgegenzuhalten, dass die Einhaltung dieser Vorgaben, wenn überhaupt, nur anhand einer längerfristigen Betrachtung des Gesamtprogramms überprüft werden könne, und nicht anhand einzelner Sendungen wie den Sommergesprächen 2024.

Soweit sich der Beschwerdeführer auch auf das Objektivitäts- und Sachlichkeitsgebot (insb. §§ 4 Abs. 5 und 10 Abs. 5 und 7 ORF-G) bezieht, wurde rechtlich – nach Judikaturzitaten und -hinweisen zur Zusammensetzung von (politischen) Diskussionssendungen im Rahmen von Informationssendungen (BKS 10.12.2007, 611.950/0004-BKS/2007; BKS 21.01.2008, 611.901/0001-BKS/2008; VfSlg 13.338/1993; VwGH 21.04.2004, 2001/04/0240; 26.07.2007, 2006/04/0175; 23.06.2010, 2010/03/0009; 17.03.2011, 2011/03/0022; VfSlg 18.744/2009; VwGH 24.12.2012, 2010/03/0073; BKS 12.11.2007, 611.901/0008-BKS/2007) ausgeführt, dass es der ständigen Rechtsprechung entspreche, dass sogenannte „Kleinparteien“, die überdies teilweise nicht einmal österreichweit antreten würden, in der Berichterstattung nicht in demselben Ausmaß berücksichtigt werden müssten wie Parteien, die bereits im Nationalrat vertreten seien. Es sei nicht unsachlich und damit nicht dem Objektivitätsgebot zuwiderlaufend, wenn der Beschwerdegegner bei seiner „Einladungspolitik“ auf die Klubstärke der im Nationalrat vertretenen Parteien abstelle, da diesen größere gesellschaftliche Relevanz zukomme. Der Beschwerdegegner habe über die nicht im Nationalrat vertretenen Parteien und ihr Antreten bei der Nationalratswahl 2024 in zahlreichen Sendungen und online berichtet. Mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers werde versucht, zu erreichen, dass über die Standpunkte aller politischen Parteien in gleicher Weise informiert werde. Genau dies sei allerdings, wie auch die ständige Judikatur zeige, gerade nicht Wille des Gesetzgebers. Das Objektivitätsgebot fordere keine arithmetische Gleichbehandlung aller politischen Kräfte, sondern lasse eine Differenzierung zu und gebiete diese geradezu. Überdies stünden die Sommergespräche nicht einmal in einem direkten Zusammenhang mit den Nationalratswahlen.

Aus den dargestellten Gründen liege daher keine Verletzung des Objektivitätsgebotes vor und stelle der Beschwerdegegner den Antrag, die Anträge des Beschwerdeführers ab- bzw. zurückzuweisen.

### **1.3. Überprüfung der Unterstützungserklärungen**

Mit Schreiben vom 18.10.2024 informierte die ORF-Beitrags Service GmbH die KommAustria darüber, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen den ORF-Beitrag



entrichten bzw. von der Entrichtung befreit sind oder mit einer solchen Person in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Mit Schreiben vom 22.10.2024 wurde dem Beschwerdeführer das Schreiben der ORF-Beitrags Service GmbH vom 18.10.2024 sowie das Schreiben des Beschwerdegegners vom 04.10.2024 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom selben Tag übermittelte die KommAustria das Schreiben der ORF-Beitrags Service GmbH vom 18.10.2024 dem Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

#### **1.4. Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 08.11.2024**

Mit Schreiben vom 08.11.2024, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, bezog der Beschwerdeführer zum Schreiben der ORF-Beitrags Service GmbH vom 18.11.2024 und zum Schreiben des Beschwerdegegners vom 04.10.2024 Stellung. Er brachte in Ergänzung des Beschwerdevorbringens im Wesentlichen vor, dass in Summe 178 gültige Unterschriften und somit mehr als die nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G geforderten 120 Unterschriften vorliegen würden und die Beschwerdevoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und lit. b ORF-G erfüllt seien.

Weiters führte der Beschwerdeführer aus, dass die massiv lückenhafte, grob unfaire und diskriminierende Berichterstattung des Beschwerdegegners in der gegenständlichen Sendungsreihe weder objektiv noch umfassend und daher rechtswidrig sei. Der Beschwerdegegner bestreite nicht, dass die Sendungsreihe „Sommergespräche“ zwischen der Ausschreibung der Wahl am 09.07.2024 und dem Wahltag am 29.09.2024 – somit in der offiziellen Wahlkampfzeit – ausgestrahlt worden sei. Ebenso wenig werde bestritten, dass in der gesamten Sendungsreihe nur fünf der zwölf kandidierenden Parteien vertreten gewesen seien. Diese Umstände würden daher als erwiesen betrachtet werden können.

Dem Vorbringen des Beschwerdegegners, dass die Sendungsreihe „Sommergespräche“ in keinem direkten Zusammenhang mit der Nationalratswahl 2024 stehe, sei die Webseite des Beschwerdegegners entgegenzuhalten. Auf der Website „<https://tv.orf.at/program/orf3/sommernach640.html>“ stehe das Gegenteil, nämlich: „[...] Das Superwahljahr 2024 steuert mit der Nationalratswahl im Herbst auf ein großes Finale zu. Eingeläutet wird die heiße Phase des Wahlkampfes mit den ORF-,Sommergesprächen‘ in ORF 2. Anschließend analysiert ORF-III-Chefredakteurin Lou Lorenz-Dittlbacher bei den ‚Somer(nach)gesprächen‘ mit einer hochkarätigen Runde die Performance der Spitzen der Parlamentsparteien [...]“.

Die Argumentation des Beschwerdegegners sei falsch. Klarerweise seien die „Sommergespräche“ 2024 mit den Obleuten der Parlamentsparteien im direkten Zusammenhang mit der Nationalratswahl 2024 gestanden und hätten auch nur deshalb die überdurchschnittlich hohen Zuseherwerte erreicht. Dies sei auch der Website des Beschwerdegegners zu entnehmen.

Der Beschwerdeführer verwies zudem auf einen Wikipedia-Artikel, welcher dem Beschwerdeführer zufolge unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Sommergespr%C3%A4che> abrufbar sei. Dieser Artikel zur gegenständlichen Sendungsreihe weise ebenfalls mit folgendem Argument einen direkten Zusammenhang der ORF-Gespräche mit den Nationalratswahlen nach: „[...] Aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen wurden 2008 auf die Sommergespräche zugunsten von zehn Konfrontationen der Spitzenkandidaten der im Nationalrat vertretenen Parteien und eine Elefantenrunde verzichtet [...]“. Dass die „Sommergespräche“ laut Beschwerdegegner nichts mit der



Nationalratswahl 2024 zu tun haben würden, sei nach Ansicht des Beschwerdeführers verfehlt und unzutreffend. Im gegenständlichen Wikipedia-Artikel finde sich weiter unten in Punkt 1 zu den „Sommergegenden“ abermals der direkte Zusammenhang von „Sommergegenden“ mit den Nationalratswahlen: „[...] 2013 gab es wie 2008 wegen der Nationalratswahlen keine Sommergegenden [...].“ Bei der Nationalratswahl 2013 sei interessant, dass diese am exakt gleichen Tag wie 2024 – nämlich am 29.09. – stattgefunden hätten. Im Jahr 2024 – im gegenständlichen Fall – sei aus Sicht des Beschwerdeführers die Manipulation des Beschwerdegegners zugunsten der Parlamentsparteien und zum Nachteil der neuen kandidierenden Parteien bedeutsam größer als 2013 gewesen, denn 2024 habe der Beschwerdegegner beide Sendereihen – „Sommergegenden“ und „Die Konfrontationen“ – parallel, jeweils ohne die sieben neuen Parteien und deren Vertreter, durchgeführt.

Weiters führte der Beschwerdeführer aus, dass der Beschwerdegegner die Obleute jener Parteien, die mehr als 2.600 Unterstützungserklärungen in der fünfwochigen Frist zwischen 09.07. und 02.08.2024 – in den Sommerferien – für die Nationalratswahl 2024 gesammelt und so den Wahlauftakt geschafft hätten, offensichtlich nicht zu den „*führenden österreichischen Politikerinnen und Politikern*“ zählen würde. Diese Argumentation sei unrichtig, denn sonst brauche der Beschwerdegegner nur den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Landeshauptleute als führende Politiker bei den „Sommergegenden“ zu interviewen. Das ORF-G sehe aber insbesondere in § 1 Abs. 3, § 4 und § 10 Abs. 4 ORF-G vor, dass der Beschwerdegegner „umfassend... über politische Fragen“ und „objektiv“ zu berichten habe. Dazu würden alle zwölf bei der Nationalratswahl kandidierenden Parteien gehören.

Bei der Beschreibung seiner Berichterstattung in der Stellungnahme vom 04.10.2024 vergesse der Beschwerdegegner insbesondere die Sendungsreihe „Wahl 24 – Die Konfrontation“ (ORF-Duelle), die als Entscheidungshilfe für die Nationalratswahl 2024 gedacht gewesen sei, und die „Elefantenrunde“ zu erwähnen. Bei diesen Sendungen seien nur die Parlamentsparteien vom Beschwerdegegner interviewt worden, die restlichen sieben Parteien der Nationalratswahl aber nicht. Die Zuseher hätten den Eindruck gewinnen können, der Beschwerdegegner präsentiere hier alle Spitzenkandidaten der Nationalratswahl 2024, was aber nicht der Fall gewesen sei. Der Beschwerdegegner habe nicht „*Die Wahl 24 mit weniger als der Hälfte der Spitzenkandidaten der wahlwerbenden Parteien*“ präsentiert. Das zeige bereits, dass sich der Beschwerdegegner seiner Manipulation zugunsten der fünf Parlamentsparteien bewusst gewesen sei. Die Sendungsreihe „Wahl 24 – Die Konfrontation“ habe am 05.09.2024 mit Andreas Babler (SPÖ), Werner Kogler (GRÜNE), Herbert Kickl (FPÖ) und mit Beate Meinl-Reisinger (NEOS), am 10.09.2024 mit Herbert Kickl (FPÖ), Werner Kogler (GRÜNE), Beate Meinl-Reisinger (NEOS) und mit Karl Nehammer (ÖVP), am 12.09.2024 mit Andreas Babler (SPÖ), Karl Nehammer (ÖVP), Werner Kogler (GRÜNE) und mit Beate Meinl-Reisinger (NEOS), am 20.09.2024 mit Werner Kogler (GRÜNE), Karl Nehammer (ÖVP), Andreas Babler (SPÖ) und mit Herbert Kickl (FPÖ) sowie am 23.09.2024 mit Andreas Babler (SPÖ), Beate Meinl-Reisinger (NEOS), Herbert Kickl (FPÖ) und mit Karl Nehammer (ÖVP) stattgefunden. Es habe keine ORF-„Konfrontation“ und kein „Sommergegenden“ mit den bei der Nationalratswahl 2024 wahlwerbenden und kandidierenden Parteien KPÖ, Bierpartei, Liste Madeleine Petrovic, KEINE, MFG, Liste GAZA und Die Gelben gegeben. Der Beschwerdegegner habe durch die Sendungsreihe „Wahl 24 – Die Konfrontation“ das Ungleichgewicht der Berichterstattung zwischen Parlamentsparteien und neuen Parteien vergrößert und die neuen Parteien noch mehr benachteiligt bzw. diskriminiert.



Dazu seien noch die „Elefantenrunde“ am 26.09.2024 mit Karl Nehammer (ÖVP), Andreas Babler (SPÖ), Herbert Kickl (FPÖ), Werner Kogler (GRÜNE) und Beate Meinl-Reisinger (NEOS), die Sendung „ZIB 2“, Sendungen im Programm „ORF III“ des Beschwerdegegners und Hörfunk-Beiträge, die sich mit diesen „Sommergesprächen“, „Konfrontationen“ und der „Elefantenrunde“ beschäftigt hätten, gekommen. Es sei im Sinne des § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 5 Z 1 und 3, § 10 Abs. 5 ORF-G weder sachlich noch objektiv, dass Beate Meinl-Reisinger (NEOS) – mit einem Stimmenanteil von zuletzt 8,1 % - ein „Elefant“ in der „Elefantenrunde“ gewesen sei. Über diese Sendungsreihe sei in anderen Medien berichtet worden – so beispielsweise in den OÖ Nachrichten am 26.09.2024, in denen die fünf Studiogäste bildlich vorgestellt worden seien.

Der Beschwerdeführer brachte weiters vor, dass es ein Medienbruch und daher weder zielführend noch ausreichend sei, den Ausgleich der lückenhaften und diskriminierenden Berichterstattung in der Sendungsreihe „Sommergespräche“ durch andere Medien – wie Radio und Internet – durchführen zu wollen. Einen Ausgleich zur Diskriminierung der übrigen Parteien habe es auch deshalb nicht gegeben, weil in der übrigen Berichterstattung des Beschwerdegegners über die Parlamentsparteien ebenfalls wesentlich mehr berichtet worden sei. Die Gesamtschau der Sendungen des Beschwerdegegners würde die Beschwerde über die lückenhafte, diskriminierende und rechtswidrige Berichterstattung weiters bestätigen und sogar noch ausweiten.

Weiters führte der Beschwerdeführer aus, dass der Beschwerdegegner am 03.09.2024 ein ganzseitiges Werbeinserat für die Wahlsendungen des Beschwerdegegners, in denen nur die fünf Parlamentsparteien interviewt worden seien, nämlich „Wahl 24 – Die Konfrontation“, „Analyse der Konfrontation“, „Diskussionsrunde der Spitzenkandidaten und der Spitzenkandidatin“, in der Tageszeitung „Heute“ geschaltet habe. Solche Werbeinserate habe es für die Sendungen des Beschwerdegegners über die übrigen Kandidaten der sieben anderen Parteien zur Nationalratswahl 2024 nicht gegeben.

Wichtig sei zudem ein Vergleich der Dauer der Fernsehbeiträge des Beschwerdegegners über die einzelnen Parteien. Man könne schwer 20 Sendungen der Sendereihen „Sommergespräche“, „Sommer(nach)gespräche“ und „Wahl 2024 – Die Konfrontationen“ – mit einer Gesamtsendezeit von rund 950 Minuten bzw. über 15 Stunden mit den Parlamentsparteien, mit den kurzen Erwähnungen der übrigen Parteien im Fernsehprogramm des Beschwerdegegners in der Dauer von ein paar Minuten vergleichen.

Der Beschwerdepunkt sei, dass bei der Sendungsreihe „Sommergespräche“ über die sieben übrigen Parteien überhaupt nicht berichtet worden sei. Dies sei weder umfassend noch objektiv, wie § 1 Abs. 3 und § 4 ORF-G fordere. Selbst bei einer Gesamtbetrachtung der Berichterstattung des Beschwerdegegners könne man erkennen, dass die neuen Parteien in dieser massiv lückenhaft, grob unfair, diskriminierend und daher rechtswidrig behandelt worden seien. Dies entspreche auch nicht der Vielfalt im Sinne des § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G.

Hinsichtlich der behaupteten unmittelbaren Schädigung verwies der Beschwerdeführer auf sein Schreiben von 28.08.2024 sowie auf die schriftlichen Ergänzungen vom 10.09.2024.

Hinsichtlich des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebots brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass gerade deshalb eine grobe Diskriminierung vorliege, weil die Vertreter von sieben Parteien der Nationalratswahl 2024 nicht zu den Diskussionen der Sendungsreihe „Sommergespräche“ geladen worden seien. Die journalistisch-sachlich begründete Auswahl der



Diskussionsteilnehmer sei gegenständlich nicht gegeben. Weiters sei bei Wahlen für die Wahlberechtigten besonders wichtig, die Spitzenkandidaten der Parteien auch bildlich im öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramm zu sehen. Dies habe der Beschwerdegegner absichtlich verhindert und vereitelt.

Zudem beantragte der Beschwerdeführer die Einvernahme des Generaldirektors des Beschwerdegegners, Mag. Roland Weißmann, als Zeuge dazu, ob die Auflistung der Beiträge des Beschwerdegegners über die wahlwerbenden Parteien zur Nationalratswahl 2024 vollständig sei. Weiters beantragte er die zeugenschaftliche Einvernahme der Parteioblate Tobias Schweiger (KPÖ), Dr. Dominic Wlazny (Bierpartei), Dr. Madeleine Petrovic (Liste Madeleine Petrovic), Fayad Mulla (KEINE), Joachim Aigner (MFG), Isra Dogman (Liste GAZA) und Dr. Martin Gollner (Die Gelben) darüber, wie sie die Berichterstattung des Beschwerdegegners zur Nationalratswahl 2024 empfunden hätten und ob sie sich und ihre Parteien vom Beschwerdegegner diskriminiert gefühlt hätten.

Im Übrigen beantragte der Beschwerdeführer, im Falle der Verletzung des ORF-G gemäß § 37 Abs. 2 ORF-G festzustellen, von welchem Organ des Beschwerdegegners die Rechtsverletzung zu verantworten sei.

Mit Schreiben vom 08.11.2024 legte der Beschwerdeführer einen Auszug der Website <https://tv.orf.at/program/orf3/sommernach640.html> mit einer Programmvorstellung auf die Sendung „Sommer(nach)gespräche“ des Beschwerdegegners, einen Auszug der Webseite <https://tv.orf.at/program/orf3/wahl-analy120.html> mit einer Programmvorstellung auf die Sendung „Wahl 24 – Analyse der Elefantenrunde“ des Beschwerdegegners, einen Artikel der Zeitung „OÖ Nachrichten“ mit dem Titel „Letzte Elefantenrunde: Kopfschütteln und Bekanntes zum Abschluss“ sowie einen Auszug der Zeitung „Heute“ vom 03.09.2024 mit einer abgedruckten Werbung mit dem Titel „WAHL 24 – IN ALLEN MEDIEN DES ORF“ vor.

Mit Schreiben vom 13.11.2024 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 08.11.2024 dem Beschwerdegegner zur Kenntnisnahme und räumte diesem die Möglichkeit ein, binnen einer Frist von zwei Wochen zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

Es langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Zur Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G**

Der Beschwerdeführer entrichtet den ORF-Beitrag.

Von den vorgelegten 185 Unterschriften war in fünf Fällen keine Zuordnung möglich. Von den verbleibenden 180 Unterschriften sind 126 von Personen geleistet worden, die den ORF-Beitrag entrichten. 32 Unterschriften stammen von Personen, die selbst keinen ORF-Beitrag entrichten, aber aller Voraussicht nach mit einer den ORF-Beitrag entrichtenden Person im gemeinsamen



Haushalt wohnen. 20 Unterschriften sind von Personen geleistet worden, die von der Entrichtung des ORF-Beitrags befreit sind. Zwei Unterschriften wurden von Personen geleistet, in deren Haushalt eine andere Person von der Entrichtung des ORF-Beitrags befreit ist.

## **2.2. Sendungsreihe „Sommergespräche“**

### **2.2.1. Konzept**

Bei der Sendungsreihe „Sommergespräche“ handelt es sich um eine Interviewreihe, die vom Beschwerdegegner seit vielen Jahren in den Sommermonaten im Fernsehprogramm „ORF 2“ ausgestrahlt wird und in deren Rahmen führende österreichischen Politikerinnen und Politiker zu einem ausführlichen Gespräch über aktuelle politische und gesellschaftliche Themen eingeladen werden. Das Sendeformat steht grundsätzlich in keinem direkten Zusammenhang mit den Nationalratswahlen und wird auch in jenen Jahren, in denen keine Nationalratswahlen stattfinden, ausgestrahlt.

### **2.2.2. Die „Sommergespräche“ im Jahr 2024**

Im Rahmen der Nationalratswahl 2024 wurden die beschwerdegegenständlichen Sendungen am 05.08.2024, am 12.08.2024, am 19.08.2024, am 26.08.2024 sowie am 02.09.2024, jeweils um 21:05 Uhr im Fernsehprogramm „ORF 2“, mit den Parteichefs der im Parlament vertretenen Fraktionen ausgestrahlt. Konkret waren in der Sendung am 05.08.2024 Beate Meinl-Reisinger, die Parteiobfrau der politischen Partei NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS), am 12.08.2024 Werner Kogler, der Parteiobmann der politischen Partei Die Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE), am 19.08.2024 Herbert Kickl, der Parteiobmann der Freiheitlichen Partei Österreich (FPÖ), am 26.08.2024 Andreas Babler, der Parteiobmann der Sozialdemokratischen Partei Österreich (SPÖ) und am 02.09.2024 Karl Nehammer, der Parteiobmann der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) zu Gast.

Am 01.08.2024 wurde um 09:10:21 folgende (auszugsweise zitierte) Pressemeldung (OTS0019) über APA-OTS ausgesendet:



01.08.2024, 09:10:21 / OTS0019



## Martin Thürs ORF-„Sommergespräche 2024“: Auftakt am Traunsee mit Beate Meinl-Reisinger, NEOS

Am 5. August um 21.05 Uhr in ORF 2 und auf ORF ON, danach Filzmaier-Analyse in der „ZIB 2“, „Sommer(nach)gespräche“ mit Lou Lorenz-Dittlbacher in ORF III

Utl.: Am 5. August um 21.05 Uhr in ORF 2 und auf ORF ON, danach Filzmaier-Analyse in der „ZIB 2“, „Sommer(nach)gespräche“ mit Lou Lorenz-Dittlbacher in ORF III =

Wien (OTS) - Auftakt für die ORF-„Sommergespräche 2024“: In der bereits 43. Ausgabe der „Sommergespräche“ feiert „ZIB 2“-Anchor Martin Thür sein Debüt als Gastgeber des wichtigsten und meistdiskutierten Interview-Formats des Landes. Schauplatz aller fünf Gespräche ist dabei der Traunsee als geografischer Mittelpunkt des Landes. Die „Sommergespräche 2024“ werden, um noch Tageslicht nutzen zu können, rund eineinhalb Stunden vor Ausstrahlungstermin geführt und ungeschnitten „live on tape“ gezeigt. Die Interviews mit den Parteichefs bzw. der Parteichefin der im Parlament vertretenen Fraktionen sind heuer vom 5. August bis 2. September, immer montags um 21.05 Uhr in ORF 2 zu sehen. Los geht es am 5. August mit Beate Meinl-Reisinger, NEOS. Mit ihr wird Martin Thür unter anderem darüber sprechen, wie sie ihr hoch gestecktes Ziel, NEOS in die Regierung zu führen, tatsächlich schaffen will.

Der „Sommergespräche“-Fahrplan, jeweils um 21.05 Uhr in ORF 2 und auf ORF ON:

- 5. August: Beate Meinl-Reisinger, NEOS
- 12. August: Werner Kogler, Die Grünen
- 19. August: Herbert Kickl, FPÖ
- 26. August: Andreas Babler, SPÖ
- 2. September: Karl Nehammer, ÖVP

**Abbildung 1:** OTS-Presseaussendung vom 01.08.2024, abrufbar unter

[https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20240801\\_OTS0019/martin-thuers-orf-sommergespraechen-2024-auftakt-am-traunsee-mit-beate-meinl-reisinger-neos](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20240801_OTS0019/martin-thuers-orf-sommergespraechen-2024-auftakt-am-traunsee-mit-beate-meinl-reisinger-neos)



Abbildung 2: Auszug der Sendung vom 05.08.2024 mit Beate Meinl-Reisinger (NEOS)



Abbildung 3: Auszug der Sendung vom 12.08.2024 mit Werner Kogler (GRÜNE)

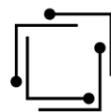


Abbildung 4: Auszug der Sendung vom 19.08.2024 mit Herbert Kickl (FPÖ)



Abbildung 5: Auszug der Sendung vom 26.08.2024 mit Andreas Babler (SPÖ)



Abbildung 6: Auszug der Sendung vom 02.09.2024 mit Karl Nehammer (ÖVP)

### 2.2.3. Bereitstellung auf „on.orf.at“

Die gegenständliche Sendungsreihe wurde darüber hinaus ab der jeweiligen Ausstrahlung bis 02.10.2024 auf „on.orf.at“ bereitgestellt.

### 2.2.4. Berichterstattung des Beschwerdegegners zur Nationalratswahl 2024

Der Beschwerdegegner hat im Vorfeld der Nationalratswahl 2024 umfassend über den Antritt der wahlwerbenden Parteien, einschließlich der nicht im Parlament vertretenen „Kleinparteien“ (Bierpartei, KEINE, KPÖ, Liste Madeleine Petrovic, Liste Gaza, Die Gelben, MFG), zur Nationalratswahl 2024 berichtet.

Im Bereich der Fernsehberichterstattung wurde bundesweit in den Sendungen „Im Zentrum“, „Pressestunde“ sowie in den unterschiedlichen „ZIB“-Formaten über die Parteien, die – ohne im Parlament vertreten zu sein – österreichweit oder in einzelnen Bundesländern zur Nationalratswahl angetreten sind, berichtet.

So wurde etwa in den Sendungen „ZIB 7“, „ZIB 8“, „ZIB 13“, „ZIB 1“ vom 09.07.2024 über den Start der Unterschriftensammlungen, in der Sendung „ZIB 1“ vom 26.07.2024 über den Zwischenstand der Unterschriftensammlungen, in den Sendungen „ZIB 1“ und „ZIB 2“ vom 02.08.2024 über die Parteien, die bei der Nationalratswahl 2024 auf dem Stimmzettel auswählbar sein werden, in der Sendung „ZIB 2“ vom 14.08.2024 über die Kleinparteien Liste Gaza, Die Gelben und die MFG, in der Sendung „ZIB 1“ vom 16.08.2024 über die Nationalratswahl 2024 sowie in der Sendung „ZIB 2“ vom 08.09.2024 über die Parteien Liste Gaza, Die Gelben und die MFG berichtet.

Ebenso hat der Beschwerdegegner in seinen Hörfunkprogrammen „Ö1“ und „Ö3“ sowie in den Radios der Bundesländer und im Zuge seines Online-Auftritts – nämlich auf „orf.at“ österreichweit sowie bundesländerspezifisch – wiederholt über jene Parteien, die nicht bereits im Nationalrat vertreten waren und zur Nationalratswahl 2024 angetreten sind, berichtet.



### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Beschwerdeführer und zur Entrichtung des ORF-Beitrags für dessen Hauptwohnsitz sowie für die die Beschwerde unterstützenden Personen beruhen auf dem Schreiben der ORF-Beitrags Service GmbH vom 18.10.2024.

Die Feststellungen zum Sendungskonzept der „Sommergespräche“ und zur verfahrensgegenständlichen Sendungsreihe im Jahr 2024 beruhen auf den schlüssigen Darlegungen des Beschwerdegegners sowie der behördlichen Einsichtnahme in die Presseaussendung (OTS0019) vom 01.08.2024 über APA-OTS. Die Abbildungen 2 bis 6 beruhen auf der Einsichtnahme der KommAustria in die Sendungsaufzeichnungen der gegenständlichen Sendungsreihe des Beschwerdegegners, die dieser im Parallelverfahren der KommAustria zu GZ 2024-0.666.044 vorgelegt hat.

Die Feststellungen zur Berichterstattung des Beschwerdegegners im Hinblick auf die Nationalratswahl 2024 im verfahrensgegenständlichen Zeitraum beruhen auf den – vom Beschwerdeführer im Übrigen nicht bestrittenen – Darlegungen des Beschwerdegegners sowie auf den vom Beschwerdegegner zitierten, im Rahmen des Online-Angebots „orf.at“ verfügbaren Artikeln, in die behördlich Einsicht genommen wurde.

Die Feststellung zur Online-Bereitstellung auf „on.ORF.at“ des Beschwerdegegners beruht auf dem unstrittigen Vorbringen des Beschwerdeführers und des Beschwerdegegners.

Eine Einvernahme des Generaldirektors des Beschwerdegegners Mag. Roland Weißmann sowie der Parteivorsitzenden jener Parteien, die in der gegenständlichen Sendungsreihe „Sommergespräche“ im Jahr 2024 nicht interviewt wurden, konnte angesichts des aus behördlicher Sicht klaren Sachverhalts in Bezug auf den Beschwerdegegenstand unterbleiben.

Von der beantragten Abhaltung einer mündlichen Verhandlung wurde Abstand genommen, zumal eine mündliche Erörterung der gegenständlichen Rechtssache nicht zur Ermittlung und Feststellung des objektiven Sachverhalts beigetragen hätte.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde.

Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

#### **4.2. Rechtsgrundlagen**

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten auszugsweise wie folgt:

*„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag“*



**§ 4.** (1) Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:

1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;
2. die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens;

[...]

5. die Vermittlung und Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft;

[...]

(2) – (3) [...]

(4) Insbesondere Sendungen und Angebote in den Bereichen Information, Kultur und Wissenschaft haben sich durch hohe Qualität auszuzeichnen. Der Österreichische Rundfunk hat ferner bei der Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie sonstigen Angeboten auf die kulturelle Eigenart, die Geschichte und die politische und kulturelle Eigenständigkeit Österreichs sowie auf den föderalistischen Aufbau der Republik besonders Bedacht zu nehmen.

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;
2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;
3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität

zu sorgen.

(5a) [...]

(6) Unabhängigkeit ist nicht nur Recht der journalistischen oder programmgestaltenden Mitarbeiter, sondern auch deren Pflicht. Unabhängigkeit bedeutet Unabhängigkeit von Staats- und Parteieinfluss, aber auch Unabhängigkeit von anderen Medien, seien es elektronische oder Printmedien, oder seien es politische oder wirtschaftliche Lobbys.

(7) Die Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks sind den Zielen des Programmauftrags verpflichtet und haben an dessen Erfüllung aktiv mitzuwirken.

[...]“

#### *„Inhaltliche Grundsätze“*

**§ 10. (1) – (2) [...]**

(3) Das Gesamtangebot hat sich um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen.

(4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteiisch und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten. (7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

(7) – (10) [...]“

**„Rechtsaufsicht“**

**§ 36.** (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie

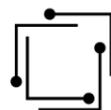
[...]

(2) [...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) [...]“

**„Entscheidung“**



**§ 37.** (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

(2) – (3) [...]

(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

### **4.3. Beschwerdevoraussetzungen**

#### **4.3.1. Zur Beschwerdelegitimation**

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerdelegitimation auf zwei Grundlagen – nämlich einerseits auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G und andererseits auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G.

Stützt derselbe Beschwerdeführer seine Beschwerde an die belangte Behörde auf die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G („Individualbeschwerde“) und auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G („Popularbeschwerde“) und liegt die Beschwerdelegitimation nach einer dieser Bestimmungen – wie im vorliegenden Fall – unzweifelhaft vor, braucht die Beschwerdelegitimation nach der anderen gesetzlichen Norm nicht weiter geprüft zu werden. Es liegt in diesem Fall nämlich nur eine Beschwerde (gestützt auf mehrere die Beschwerdelegitimation vermittelnde Tatbestände) vor, mit der dasselbe Ziel, nämlich eine Feststellung nach § 37 Abs. 1 ORF-G, erreicht werden soll und kann (VwGH 17.03.2011, 2011/03/0022).

Bezüglich der Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G legte der Beschwerdeführer 185 Unterstützungserklärungen vor, wovon laut Auskunft der ORF-Beitrags Service GmbH 180 Personen entweder den ORF-Beitrag entrichten, von dieser befreit sind oder mit einer solchen Person im gemeinsamen Haushalt leben (vgl. Punkt 2.1.).

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird.

Der Beschwerdeführer entrichtet den ORF-Beitrag und seine Beschwerde wird von deutlich mehr als 120 weiteren, den ORF-Beitrag entrichtenden (126 Personen) oder von diesem befreiten Personen bzw. von Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt.

Somit ist die Beschwerdevoraussetzung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G („Popularbeschwerde“) als erfüllt zu betrachten. Eine Prüfung der Beschwerdevoraussetzung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G kann im Lichte der oben zitierten Judikatur unterbleiben.



#### **4.3.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde (Spruchpunkt 1.)**

Beschwerden sind gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-G einzubringen. Der fristauslösende Zeitpunkt der behaupteten Verletzung ist bei Fernseh- und Hörfunksendungen jedenfalls ihre Ausstrahlung und bei Online-Angeboten ihre (erstmalige) Bereitstellung. Dies bedeutet, dass Beschwerden hinsichtlich Online-Angeboten spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tag der Bereitstellung des Inhalts eingebracht werden müssen.

Die inkriminierten Sendungen wurden am 05.08.2024, am 12.08.2024, am 19.08.2024, am 26.08.2024 sowie am 02.09.2024 im Fernsehprogramm „ORF 2“ ausgestrahlt.

Die gegen die gesamte gegenständliche Sendungsreihe gerichtete Beschwerde wurde am 28.08.2024 – somit noch vor Ausstrahlung der letzten Sendung am 02.09.2024 – eingebracht. Die Beschwerde wurde mit Schreiben vom 24.08.2024 und mit Schreiben vom 10.09.2024 ergänzt. Beide Schriftstücke sind bei der KommAustria am 10.09.2024 eingelangt. Mit dem Schreiben vom 10.09.2024 wurde die Beschwerde auch auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G gestützt. Darüber hinaus gleicht dieses inhaltlich dem Schreiben vom 28.08.2024 und inkriminiert ebenso die gesamte Sendungsreihe.

Grundsätzlich sind nachträglich hinzugefügte Sachverhalte, für die die sechswöchige Frist noch nicht abgelaufen ist, als neue Beschwerden einzustufen (vgl. BKS 21.01.2008, 611.901/0002-BKS/2008; BKS 26.01.2011, 611.119/0001-BKS/2011) und – sofern die Beschwerdelegitimation gegeben ist – von der Regulierungsbehörde unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 AVG gemeinsam mit der ursprünglichen Behörde zu erledigen (*Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, S. 342).

Im vorliegenden Fall ist allerdings der Beschwerdegegenstand – nämlich die Gesamtheit der am 05.08.2024, am 12.08.2024, am 19.08.2024, am 26.08.2024 sowie am 02.09.2024 ausgestrahlten Sendungsreihe „Sommergespräche“ – sowie das diesbezügliche Vorbringen in beiden Eingaben ident, sodass das Schreiben vom 10.09.2024 nicht als neue Beschwerde mit neuerlichem Vorbringen bzw. nachträglich hinzugefügten Sachverhalten, sondern lediglich als Ergänzung des Schreibens vom 28.08.2024 zu qualifizieren ist. Es ist somit vom Vorliegen einer Beschwerde vom 28.08.2024 auszugehen.

Hinsichtlich der Sendung vom 02.09.2024 ist festzuhalten, dass eine Beschwerdeführung zur Beurteilung von Sachverhalten nach Beschwerdeerhebung ausscheidet. Nach der ständigen Rechtsprechung setzt nämlich eine Feststellung einer Verletzung des Objektivitätsgebotes einen veröffentlichten Sendungsbeitrag voraus (RFK 02.03.1993, RfR 1993, 26). Für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes – auf das sich auch die vorliegende Beschwerde hinsichtlich der Sendung vom 02.09.2024 bezieht – kommt es ausschließlich auf das Ergebnis der Sendungsgestaltung (hier: tatsächlich ausgestrahlte Sendungen im Zuge der Berichterstattung zur Nationalratswahl) und nicht auf im Vorfeld gelegene Ereignisse (hier: Ankündigung einer weiteren geplanten Sendung durch den Beschwerdegegner) an (vgl. Bescheid der KommAustria vom 10.09.2013, KOA 12.020/13-001, mwN).

Zufolge der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) ist von einer Teilbarkeit des Beschwerdegegenstands auszugehen (sh. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, S. 341; VwGH 06.04.2016, Ro 2015/03/0026).



Da die letzte Sendung der inkriminierten Sendungsreihe am 02.09.2024 und somit erst nach Erhebung der Beschwerde am 28.08.2024 ausgestrahlt wurde, ist diese von einer Beurteilung durch die Regulierungsbehörde ausgeschlossen. Die Beschwerde war daher hinsichtlich der am 02.09.2024 ausgestrahlten Sendung als unzulässig zurückzuweisen (Spruchpunkt 1.)

#### **4.4. Zur behaupteten Verletzung programmgestalterischer Aufträge (Spruchpunkt 2.)**

Der Beschwerdeführer bringt vor, der Beschwerdegegner habe im Rahmen der Sendereihe „Sommergegespräche“ nur die Obleute der im Parlament vertretenen wahlwerbenden Parteien ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE und NEOS zum Interview eingeladen und dadurch im Wesentlichen die Parteien Die Bierpartei, Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ), Liste Madeleine Petrovic, KEINE, Liste GAZA – Stimmen gegen den Völkermord (Liste GAZA), MFG – Österreich – Menschen – Freiheit – Grundrechte (MFG) und Die Gelben diskriminiert und gegen das ORF-G verstößen.

Soweit der Beschwerdeführer dabei eine Verletzung von § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 2, Abs. 4, 6 und Abs. 7 sowie § 10 Abs. 3 und Abs. 4 ORF-G behauptet, ist ihm entgegenzuhalten, dass es sich dabei um Zielbestimmungen handelt.

§ 4 Abs. 1 ORF-G nennt eine Vielzahl programmgestalterischer Ziele, die in einem differenzierten und ausgewogenen Gesamtangebot – sohin im Rundfunkprogramm und auch in den Online-Angeboten gemäß § 4e und § 4f ORF-G – ihren Ausdruck finden sollen und umschreibt solcherart den Gestaltungsspielraum, der dem Beschwerdegegner bei Umsetzung des Programmauftrags zukommt, final (vgl. VfSlg 16.911/2003).

Dies führt gemäß der Spruchpraxis des VwGH allerdings nicht dazu, dass der Beschwerdegegner verpflichtet wäre, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm bzw. Angebot aufzunehmen oder beizubehalten. Vielmehr liegt es in seinem Gestaltungsspielraum zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung er den erwähnten Zielsetzungen entspricht. Die Gesamtheit der Programme und Angebote des Beschwerdegegners muss über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die Zielsetzungen des § 4 ORF-G bei der Programmgestaltung maßgeblich waren, nicht aber müssen bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß angeboten werden (vgl. VwGH 21.04.2004, 2004/04/0009; VwGH 24.03.2015, 2013/03/0064; BKS 07.09.2011, 611.994/0003-BKS/2011; BVwG 21.03.2023, W282 2264534-1; Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, S. 56).

Der öffentlich-rechtliche Kernauftrag des § 4 Abs. 1 ORF-G enthält somit keine näher konkretisierten Verpflichtungen, sondern Zielbestimmungen für die Gestaltung der Rundfunkprogramme und Online-Angebote des Beschwerdegegners. Daraus folgt für die gegenständliche Fragestellung, dass die in § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 2 ORF-G erwähnten Ziele auch für das öffentlich-rechtliche Angebot des Beschwerdegegners (lediglich) als Richtschnur dienen und dieses in seiner Gesamtheit über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen muss, dass die erwähnten Zielsetzungen bei dessen Gestaltung maßgeblich waren. Nichts anderes gilt auch für die in § 10 Abs. 3 und Abs. 4 ORF-G genannten Ziele.

Ob sich der Beschwerdegegner bei der Gestaltung der Sendungsreihe von den Zielen des Kernauftrags leiten hat lassen, kann somit nur über einen längeren Zeitraum betrachtet und nicht allein anhand der gegenständlichen mehrwöchigen Sendungsreihe beurteilt werden.



Dass der Beschwerdegegner gegen die genannten Zielbestimmungen über einen längeren Zeitraum gesehen verstoßen hätte, wurde vom Beschwerdeführer im konkreten Fall allerdings nicht einmal behauptet.

Da das Beschwerdevorbringen in diesem Punkt daher gänzlich unsubstantiiert blieb, war die Beschwerde, soweit diese eine Verletzung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 2, Abs. 4, 6 und Abs. 7 sowie § 10 Abs. 3 und Abs. 4 ORF-G geltend macht, gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und § 37 Abs. 1 ORF-G als unbegründet abzuweisen (Spruchpunkt 2.).

#### **4.5. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitäts-, Unparteilichkeits- und Vielfältigkeitsgebots (Spruchpunkt 2.)**

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass der Beschwerdegegner durch seine Berichterstattung im Rahmen der „Sommergespräche“ gegen das Objektivitäts-, Unparteilichkeits- und Vielfältigkeitsgebot (§ 4 Abs. 5 ORF-G, § 10 Abs. 5 und Abs. 6 ORF-G) verstoße.

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk (und somit § 1 Abs. 3 ORF-G) unterworfen (vgl. VfSlg. 10.948/1986; VfSlg. 13.843/1994; VfSlg. 17.082/2003). Daher sind auch nicht expressis verbis in § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten vom Objektivitätsgebot mitumfasst.

Aus dem Einleitungssatz zu § 4 ORF-G („Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote“) ergibt sich, dass sich der öffentlich-rechtliche Kernauftrag neben den Rundfunkprogrammen auch auf die Online-Angebote des Beschwerdegegners bezieht. Ebenso finden die inhaltlichen Grundsätze des § 10 ORF-G auf Rundfunkprogramme und Online-Angebote Anwendung (vgl. Erl zur RV 611 BlgNR 24. GP). Der verfahrensgegenständliche Beitrag unterliegt damit auch in Hinblick auf seine Bereithaltung im Online-Angebot unter on.ORF.at denselben Anforderungen (§ 18 Abs. 1 ORF-G; vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 55 f und 144 f).

Nach den Vorschriften des ORF-G verlangt die gebotene objektive Berichterstattung durch den Beschwerdegegner (vgl. § 1 Abs. 3 ORF-G) somit, dass Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G) und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen des ORF unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (§ 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G). Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein, und alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Nachricht und Kommentar sind deutlich voneinander zu trennen (§ 10 Abs. 5 ORF-G). Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen (§ 10 Abs. 7 ORF-G) (VwGH 30.06.2015, Ro 2014/03/0026, mwN).

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH hat der Beschwerdegegner zur Erfüllung des Auftrags zur umfassenden Information dafür Sorge zu tragen, dass die Vielfalt der Meinungen ,in einem Programm in seiner Gesamtheit zum Ausdruck kommt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch einer Partei oder einer Interessensvertretung auf Präsenz in einer bestimmten Sendung.



Entscheidend ist vielmehr, dass es insgesamt allen nennenswerten politischen Kräften möglich ist, ihre Meinungen darzulegen (vgl. VwGH 30.06.2015, Ro 2014/03/0026; VwGH 24.07.2012, 2010/03/0073; VwGH 17.03.2011, 2011/03/0022; VwGH 23.06.2010, 2010/03/0009; VwGH 26.07.2007, 2006/04/0175; vgl. auch VwGH 18.03.2009, 2005/04/0051, VwSlg. 16.999 A/2006).

Grundsätzlich ist der Beschwerdegegner also nicht dazu angehalten, dem Gesetzesauftrag zur objektiven Auswahl und Vermittlung von Informationen dadurch Sorge zu tragen, indem er in jeder Sendung bzw. in jeder Sendungsreihe, die er im Rahmen eines Programmschwerpunktes zur Vorwahlberichtserstattung ausstrahlt, alle zur Frage stehenden politischen Parteien gleichermaßen präsentiert (vgl. RFK 29.11.1994, 584/3-RFK/94, RfR 1995, 32; KommAustria 06.11.2013, KOA 12.020/13-009). Bereits der BKS hat diesbezüglich zusammenfassend festgehalten, dass es nicht Wille des Gesetzgebers sei, über alle politischen Fragen in gleicher Weise zu informieren, Stellungnahmen und Kommentare wiederzugeben oder zu vermitteln. Vielmehr obliegt es dem Beschwerdegegner zu beurteilen und abzuschätzen, welche Fragen wichtig und wesentlich sind, wobei er zur Erreichung dieses Ziels eine objektive Auswahl zu treffen habe (vgl. BKS 01.07.2010, 611.987/0004-BKS/2010 mit Verweis auf RFK 21.4.1986, 389/8-RFK/86, RfR 1987, 35; RFK 4.7.1989, 460/9-RFK/89, RfR 1990, 11; BKS 20.01.2005, 611.934/0001-BKS/2005; BKS 20.01.2005, 611.936/0001-BKS/2005; BKS 12.11.2007, 611.901/0008-BKS/2007).

Bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der gegenständlichen Sendungsreihe des Beschwerdegegners ist daher zu eruieren, inwieweit eine objektive Auswahl der zu diesen Sendungen eingeladenen Repräsentanten der wahlwerbenden Parteien erfolgte. Nach der ständigen Rechtsprechung realisiert sich bei Diskussionsveranstaltungen, Studiogesprächen oder TV-Konfrontationen wie im vorliegenden Fall das Objektivitätsgebot nämlich vor allem über eine entsprechend journalistisch sachlich begründete Auswahl des Kreises der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Studiogespräch (vgl. BKS 12.11.2007, 611.901/0008-BKS/2007). Dem Beschwerdegegner kommt dabei ein weiter Spielraum zu, nach welchen journalistischen Kriterien der Kreis der eingeladenen Studiogäste zusammenzusetzen ist (BKS 01.07.2010, 611.987/0004-BKS/2010 mit Hinweis auf BKS 10.12.2017, 611.950/0004-BKS/2007; BKS 21.01.2008, 611.901/0001-BKS/2008). Zu beachten ist dabei, dass es jedenfalls nicht Aufgabe der Regulierungsbehörde ist, den Beschwerdegegner bei dieser – in den Kernbereich der journalistischen Tätigkeit hineinreichenden – Beurteilung und Kriterienfindung in enge Vorgaben zu zwängen (vgl. Bescheid der KommAustria vom 21.12.2016, KOA 12.032/16-010). Zufolge der Rechtsprechung ist sodann eine Gesamtschau aller relevanten Sendungen anzustellen und anhand dieser zu beurteilen, ob dem Gebot der Meinungsvielfalt entsprochen wurde (vgl. BKS 25.09.2006, 611.950/0003-BKS/2006). Der dem Beschwerdegegner zukommende Spielraum wird dabei umso größer anzunehmen sein, je mehr Kandidaten sich um die Gunst der Wähler bemühen (vgl. wiederum den Bescheid der KommAustria vom 06.11.2013, KOA 12.020/13-009).

Der Beschwerdegegner brachte vor, in der gegenständlichen Sendungsreihe „Sommergespräche“ regelmäßig führende österreichische Politiker und Politikerinnen zu einem ausführlichen Gespräch über aktuelle politische und gesellschaftliche Themen einzuladen und bei seiner „Einladungspolitik“ auf die Klubstärke der im Nationalrat vertretenen Parteien abgestellt zu haben. Zu den einzelnen Sendungen der Reihe wurden im Jahr 2024 somit nur die Parteiobmänner und -frauen der im Nationalrat vertretenen Parteien eingeladen. Das ergibt sich auch aus der Presseaussendung (OTS0019) vom 01.08.2024 über APA-OTS zur gegenständlichen Sendungsreihe.

Das vom Beschwerdegegner herangezogene Auswahlkriterium ist nach Ansicht der Regulierungsbehörde vor dem Hintergrund der Judikatur, die ein Abstellen auf die Klubstärke in



einem nationalen Vertretungskörper und der damit verbundenen größeren gesellschaftlichen Relevanz grundsätzlich als zulässig erachtet (vgl. VwGH 30.06.2015, Ro 2014/03/0026; BKS 01.07.2010, 611.987/0004-BKS/2010), sachlich begründet und nachvollziehbar.

Diese schlüssige Auswahl der Interviewgäste der gegenständlichen Sendungsreihe im Zeitraum der Vorwahlberichterstattung führt insofern zu einer Einschränkung des Teilnehmerkreises als nicht alle wahlwerbenden Parteien berücksichtigt werden. Daher kommt dem in der Rechtsprechung entwickelten Kriterium der Gesamtbetrachtung der Berichterstattung zur Überprüfung, ob die Meinungsvielfalt durch alle anderen Sendungen im Rahmen der Vorwahlberichterstattung erzielt wird, besondere Bedeutung zu. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner für eine angemessene Berücksichtigung sämtlicher übriger zur Nationalratswahl 2024 antretenden Parteien im Gesamtprogramm zu sorgen hat, indem auch diese und die von ihnen vertretenen Inhalte den Zuhörern bzw. Zusehern in Erfüllung des in § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 ORF-G enthaltenen Auftrags zur umfassenden, unparteilichen und objektiven Auswahl und Vermittlung von Informationen entsprechend präsentiert werden und damit eine angemessene Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen im Sinne des § 10 Abs. 6 ORF-G erfolgt (vgl. hierzu bereits Bescheid der KommAustria vom 21.12.2016, KOA 12.032/16-010).

Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich unstrittig, dass der Beschwerdegegner sämtliche Parteien, die zur Nationalratswahl 2024 antraten, in der Vorwahlberichterstattung sowohl in seinen allgemeinen und regelmäßigen Nachrichtensendungen (wie die verschiedenen „ZIB“-Sendungen) als auch in seinem Online-Angebot (diverse Artikel auf orf.at) in einem – auch vor dem Hintergrund, dass die Kleinparteien teilweise nur in einzelnen Bundesländern zur Nationalratswahl antraten – nicht als unausgewogenen anzusehendem Verhältnis berücksichtigte.

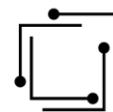
Die KommAustria kann somit keine Unvereinbarkeit der vom Beschwerdegegner vorgenommenen Abgrenzung des Kreises der zur Sendungsreihe „Sommergespräche“ einzuladenden Personen anhand des Kriteriums „Klubstärke der im Nationalrat vertretenen Parteien“ bzw. „Parteiobmänner und -frauen der im Nationalrat vertretenen Personen“ mit dem Objektivitätsgebot erkennen.

Im Übrigen vermag auch das Vorbringen des Beschwerdeführers im Schreiben vom 08.11.2024 hinsichtlich der im Programm des Beschwerdegegners am 26.09.2024 ausgestrahlten Sendung „Elefantenrunde“ und der im September 2024 ausgestrahlten Sendungsreihe „Wahl 24 - Die Konfrontation“ keine Änderung in der rechtlichen Beurteilung hervorzurufen. Einer rechtlichen Überprüfung durch die Regulierungsbehörde wären diese Sendungen infolge Ablaufs der sechswöchigen Frist im Sinne des § 36 Abs. 3 ORF-G ohnedies nicht (mehr) zugänglich.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 2.).

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und



die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.107/24-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26. Februar 2025

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)